

Allgemeines Jüdisches Familienblatt

Leipziger Jüdisches Familienblatt * Leipziger Jüdische Zeitung

WOCHENBLATT FÜR DIE GESAMTEN INTERESSEN DES JUDENTUMS

Anzeigenpreise: 6 gespalt. mm-Zelle 15 Pf. 3 gespalt. Textzeile 60 Pf. Familienanzeigen für Abonnenten gegen Vorzahlung der bezahlten Monatsquittung 10% Rabatt. Anzeigen werden in unserer Geschäftsstelle entgegengenommen. Anzeigenschluß Dienstag abend. Anzeigengebühren von auswärts werden auf Postscheckkonto Leipzig Nr. 52521 unter Gemeinnützige Werkgemeinschaft, Leipzig erbeten. Für Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und für Platzvorschrift kann keine Gewähr geleistet werden. Bei Klagen gilt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig als vereinbart.

Redaktion: Allgem. Jüdisches Familienblatt, Lohrstr. 6.
Alle Zuschriften und Sendungen nur an die
Geschäftsstelle und Verlag
Druckerei der Werkgemeinschaft, Brüderstr. 19, Telefon 27489
Erscheint Freitags — Redaktionsschluß Dienstag mittag.
Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt,
wenn Rückporto beiliegt.

Bezugspreise: Abonnements werden bei allen Postämtern angenommen. Postbezug 50 Pfennige monatlich. 1.50 Mark vierteljährlich (exklusive Bestellgeld). Streifenband-Bezug für Deutschland, Österreich, Saargebiet, Luxemburg, Danzig, Memelgebiet 1.20 Mark monatlich, für das übrige Ausland 1.50 Mark monatlich. Bestellungen nehmen entgegen in Leipzig: Hauptgeschäftsstelle, Brüderstraße 19; Buchhandlung M. W. Kaufmann, Brühl 8, Leihbücherei, Nordstraße 29. M. Laufer, Chemnitz, Kasernenstraße 8. Dresden: Leon Kesten, Kaulbachstraße 25.

Der Wortbruch eines Gemeindevorstehers

Zur Wahlrechtsfrage der Chemnitzer Gemeinde

Unter dem Hochdruck der öffentlichen Meinung haben sich die Liberalen der Chemnitzer Gemeinde gezwungen gesehen, ihr bisheriges Schweigen gegenüber den schweren Angriffen auf das ungerechte Wahlrecht der Gemeinde zu brechen und sich in einem an die Mitglieder der Gemeinde versandten Rundschreiben zu verteidigen.

Roma locuta est: Rom hat gesprochen: Rom in diesem Falle ist Edom (Esa), denn es sind nicht jüdische, sondern ausgesprochene antisemitische Gedankengänge, welche in diesem betrüblichen Rundschreiben zum Ausdruck kommen, jeder Hitlermann hätte — den deutschen Juden gegenüber dasselbe schreiben können: Die Liberalen der jüdischen Gemeinde Chemnitz bezeichnen in diesem Rundschreiben die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder konsequent als die Ausländer — für Hitler sind die deutschen Juden „die Fremdrassigen“, die Liberalen der jüdischen Gemeinde Chemnitz finden den deutschen Charakter der Religionsgemeinde durch „die Ausländer“ bedroht und müssen ihn durch Ausnahmegesetze gegen „die Ausländer“ schützen und diese von der Gemeindeverwaltung ausschließen. Hitler sieht in dem deutschen Juden eine Gefahr für den deutschen Geist und die deutsche Kultur und fordert mit derselben Logik und demselben Recht wie die Liberalen der Chemnitzer Gemeinde — Ausnahmegesetze und Ausschließung der deutschen Juden von der Verwaltung des Staates! Die Analogie zwischen den Gedankengängen der Herren Kahn und Hitler ist mit Händen zu greifen, und aus dem Rundschreiben geht ja auch mit aller Klarheit hervor, daß für die Herren Kahn und Genossen der Maßstab für jüdisches Tun und Lassen in der Frage liegt, was Hitler dazu sagt! Für uns andere allerdings gilt als ausschließlicher Maßstab der Grundsatz: Tue recht und scheue niemand! Wir gestehen mit gewohnter Offenheit, daß es uns ganz gleichgültig ist, ob unser Tun und Lassen Hitler gefällt oder nicht, und wir beneiden die Herren Kahn und Genossen nicht um seinen Beifall für ihr Tun, der ihnen sicher ist; denn der Geist ihres Rundschreibens ist Geist von seinem Geiste!

Doch dies nur nebenbei! Zweck dieser Zeilen ist nicht die Kritik an den Einzelheiten dieses Rundschreibens, sondern seine Beleuchtung in einem ganz besonderen Zusammenhang.

In der Sitzung des sächs. israelit. Gemeindeverbandes vom 15. März 1931 ergriff Herr Salman Schocken zweimal das Wort, um den Chemnitzer Vetretern — Kahn und Dr. Lappe — in warmen und eindringlichen

Worten die unvermeidliche Notwendigkeit einer baldigen Abänderung des ungerechten Wahlrechts vor Augen zu führen und Verhandlungen hierüber anzuregen. Da sich auch andere maßgebende Vertreter in gleichem Sinne äußerten, sah sich Herr Kahn zu einer Antwort genötigt und erwiderte — wir zitieren hier den Wortlaut des Protokolls — „daß er nach den letzten schweren Angriffen der Volkspartei den jetzigen Zeitpunkt zu Friedensverhandlungen nicht für geeignet halte: Wenn Ruhe eingetreten sei, sei er bereit, mit Vertretern der V. P. zu verhandeln.“ Der Vollständigkeit halber nehmen wir noch den folgenden Satz des Protokolls hinzu: „Herr Goldschmidt, Leipzig betont nochmals, daß der Verband satzungsgemäß nicht das Recht habe, sich in die

**Abonnementspreis
nur 50 Pfg
pro Monat**

inneren Angelegenheiten einer Gemeinde einzumengen; er nimmt aber, wie die Mehrheit der Versammlung, von der Erklärung des Herrn Kahn mit Befriedigung Kenntnis.“

Der Vorsteher der Chemnitzer Gemeinde Herr Kahn hat also am 15. März 1931 vor dem „höchsten Forum“ der sächsischen Judenheit und unter dem Beifall der Mehrheit der Versammlung das feierliche Versprechen gegeben, mit Vertretern der J. V. P. wegen eines gerechten Wahlrechts zu verhandeln, sobald (zwischen V. P. und Liberalen in Chemnitz) Ruhe eingetreten sei. Die V. P. Chemnitz hat sich daraufhin ein Jahr lang jeden Angriffs auf die liberale Gemeindeverwaltung und jeder Äußerung über Wahlrechtsfragen enthalten, sodaß ein vollständiger Friedenszustand herrschte. Als aber dann die V. P. zu Ende des Jahres um Einleitung von Verhandlungen bat, wurden diese wiederum glatt abgelehnt mit der wirklich ungläublichen Motivierung, „daß die jetzige Zeit die ungeeignetste sei, in Verhandlungen über Wahlrechtsfragen einzutreten. Gerade weil wir den Frieden wollen, können und dürfen wir z. Z. nicht verhandeln.“ Gleichzeitig wird gegen den klaren Wortlaut des oben zitierten Protokolls gelehnet, daß Herr Kahn versprochen

habe, in Verhandlungen einzutreten, sobald Ruhe herrsche, er habe vielmehr nur gesagt, er sei bereit, zur geeigneten Zeit zu verhandeln!

Mit dieser Form seines Versprechens versuchte Herr Kahn damals sich gegen den Vorwurf des Wortbruches zu verteidigen, den ich brieflich gegen ihn erhoben hatte. Die Verteidigung war und ist nachweislich unwahr — immerhin enthielt aber auch diese Form der Äußerung des Herrn Kahn noch immer ein — wenn auch vages — Versprechen, über ein gerechtes Wahlrecht zu verhandeln.

Nun erfährt man aber aus dem ominösen Rundschreiben, des Herrn Kahn, daß dieser überhaupt niemals daran gedacht hat, sein Versprechen, sei es in der ersten oder zweiten Form, zu halten! In dem Rundschreiben wird ausdrücklich gesagt: „Wir... müssen eine Änderung des bestehenden Wahlrechts mit aller Entschiedenheit ablehnen.“ (Die Worte sind von dem Verfasser des Rundschreibens selbst als besonders wichtig hervorgehoben!).

Damit ist also kaltblütig zugestanden, daß Herr Kahn nicht nur die V. P., sondern auch den Ausschuß des Landesverbandes bewußt getäuscht hat. Es war unwahr, als er bei der Sitzung des Landesverbandes feierlich versprach, über ein gerechtes Wahlrecht verhandeln zu wollen, sobald Ruhe eingetreten sei.

Es war unwahr, als er im Dezember 1931 die Ungunst der politischen Verhältnisse vorschützte, um die Verhandlungen abzulehnen.

Es war unwahr, als er erklärte, er wolle zur geeigneten Zeit verhandeln. Denn in Wirklichkeit wollte er niemals verhandeln, sondern lehnt eine Änderung des bestehenden Wahlrechts ein für allemal ab!!

Muß gegenüber einem solchen unerhörten Verhalten eines angeblichen Pächters aller Moral und Kultur nicht der letzte „Ausländer“ Gott danken, daß er nicht ist wie jener. Wir „Ausländer“ — und selbstverständlich jeder ehrliche Jude, — sind nach wie vor der Meinung, daß die erste und unerläßlichste Voraussetzung für die Verwaltung einer Gemeinschaft die ist, daß bei ihren Vertretern ein Wort ein Wort und ein Versprechen ein Versprechen ist: wo dies nicht der Fall ist, hört jedes Vertrauen und jede Verhandlungsmöglichkeit von selbst auf, damit aber auch die Eignung des betreffenden zum Verwalter einer Gemeinschaft, welche als Religionsgemeinschaft besonders hohe Ansprüche auf die Wahrhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit ihres ersten Leiters machen muß. —

Eines steht jedenfalls fest: Wie schlecht